



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1992

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	3. 12. 1991	Neunzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	92
2022	6. 12. 1991	Vierte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	94
95 301	27. 2. 1992	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die see-rechtlichen Verteilungsverfahren zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein, dem Land Thüringen und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. November 1991	95

2022

Neunzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 3. Dezember 1991

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1991 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NW. S. 277), zuletzt geändert durch die 18. Satzungsänderung vom 26. April 1990 (GV. NW. S. 401), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b werden die Worte „§ 34 a Abs. 7 Satz 2“ durch die Worte „§ 34 b Abs. 5“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) der nach seinem Arbeitsvertrag in diesem Arbeitsverhältnis nicht im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV – geringfügig oder im Sinne des § 3 Buchstabe n BAT nebenberuflich beschäftigt wird oder nicht als Studierender nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei ist und“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ein Arbeitnehmer, der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer befristet beschäftigt wird, unterliegt unter den Voraussetzungen von Absatz 1 vom Beginn der zweiten Saisonbeschäftigung an der Versicherungspflicht.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Versicherungspflicht unterliegen unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und c
 - a) der Waldarbeiter, wenn für sein Arbeitsverhältnis aufgrund Tarifvertrages oder aufgrund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht, sowie
 - b) der Arbeitnehmer, bei dem die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Arbeitnehmer, der für nicht mehr als zwölf Monate eingestellt wird, es sei denn, daß er bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Versicherter, Versorgungsrentenberechtigter oder Versicherungsrentenberechtigter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, gewesen ist. Wird das Arbeitsverhältnis über

zwölf Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein. Ein Arbeitnehmer ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Saisonarbeitnehmer, der der Versicherungspflicht nach § 16 Abs. 2 unterliegt.“

c) Absatz 3 Buchstabe c wird unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.

4. In § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

5. In § 31 Abs. 1 werden die Worte „§ 34 a“ durch die Worte „34 b“ ersetzt.

6. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Für den Pflichtversicherten, der

- a) nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen ist, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat, ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 5,
- b) nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen ist, ist die Gesamtversorgung mit den sich aus Absatz 6 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) ¹Bei Pflichtversicherten im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a ist für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 3 Buchstabe a) ein Beschäftigungsquotient zu bilden. ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden und wird höchstens mit 1,00 berücksichtigt. ³Der Beschäftigungsquotient ist für jeden Versicherungsabschnitt, in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 4 Satz 8), die Zahl 1,00,
- b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

(3) ¹Aus den Beschäftigungsquotienten ist ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden. ²Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,
- c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 33 Abs. 1 geteilt und
- d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

(4) ¹Liegen in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das Gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Ver-

sicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird. ²Ist das zusatzversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) ¹Der sich nach § 32 Abs. 2 und 3 – ohne die Begrenzung auf 75 v. H. – ergebende Bruttoversorgungssatz und der sich nach § 32 Abs. 3 b – ohne die Begrenzung auf 89,95 v. H. – ergebende Nettoversorgungssatz sind entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. ²Das Ergebnis ist gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. ³Dabei ist der Bruttoversorgungssatz mit höchstens 75 v. H. und der Nettoversorgungssatz mit höchstens 89,95 v. H. zu berücksichtigen.

(6) Für Pflichtversicherte im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, daß Beschäftigungsquotient gemäß Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b) für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 6) die Zahl ist, die sich ergibt, wenn

a) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Versicherungsabschnitts durch die Stundenvergütung geteilt wird, die für den Pflichtversicherten am letzten Tag des Versicherungsabschnitts maßgebend gewesen ist,

und

b) das Ergebnis nach Buchstabe a für Versicherungsabschnitte vor dem 1. Mai 1989 durch 2088, nach dem 30. April 1989 und vor dem 1. Mai 1990 durch 2034,84, nach dem 30. April 1990 durch 2008,8 geteilt wird; ist ein Versicherungsabschnitt kürzer als ein Kalenderjahr, ist je Kalendermonat ein Zwölftel der maßgebenden Zahl zugrunde zu legen.“

7. Es wird folgender § 34 b eingefügt:

„§ 34 b

Sonderregelung bei Beurlaubung und Vorruhestand

(1) Für den Pflichtversicherten, der

a) nach dem 31. Dezember 1985 ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate – bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer – ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen ist (Beurlaubung),

b) nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist (Vorruhestand),

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) ¹Bei Anwendung des § 33 Abs. 2 sind die Zeiten der Beurlaubung und die Zeiten, die nach dem Tage liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruhestand geendet hat, unberücksichtigt zu lassen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) gilt Satz 1 nicht für

a) Zeiten einer Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte aufgrund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, pflichtversichert gewesen ist,

b) Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 62 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind,

c) Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist entsprechend § 34 a Abs. 2 und 3 ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden; dabei ist § 34 a Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der nach Buchstabe c zu berücksichtigenden Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung oder eines Vorruhestandes zu erhöhen ist; für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (§ 34 a Abs. 1) sind auch Beschäftigungsquotienten der entsprechenden Versicherungsabschnitte (§ 34 a Abs. 2 Satz 3 Buchstabe b) bei der Ermittlung des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu berücksichtigen. ²Für die Ermittlung der Gesamtversorgung ist § 34 a Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Zeiten einer Beurlaubung, für die der Arbeitgeber vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinnvoller Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Zeiten eines Vorruhestandes, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a für sämtliche bei ihm vorhandenen Empfänger von Vorruhestandsleistungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Vorruhestandsleistung entrichtet hat.“

8. In § 104 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „§ 34 a“ die Worte „oder § 34 b“ eingefügt.

9. § 105 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „, § 34 b“ angefügt.

10. Im Sechsten Teil Abschnitt V wird der folgende neue § 107 eingefügt:

„§ 107

Anhebung der allgemeinen Zulage
zum 1. Januar 1990

(1) ¹Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1990 nach § 47 Abs. 1 angepaßt worden, ist das angepaßte zusatzversorgungsfähige Entgelt im Sinne des § 34 um 65,00 DM zu erhöhen und die Versorgungsrente entsprechend § 47 Abs. 1 neu zu errechnen. ²Die Erhöhung gilt für die Anwendung des § 103 Abs. 3 Satz 2 und des § 104 Abs. 2 Satz 7 als Teil der allgemeinen Erhöhung im Sinne des § 47 Abs. 1 zum 1. Januar 1990.

(2) Ist in Fällen, die nicht von Absatz 1 erfaßt werden, für die Errechnung des zusatzversorgungsfähigen Entgelts zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich aus Zeiten vor 1990 maßgebend, ist das sich nach § 34 Abs. 1, 2 oder 6 ergebende zusatzversorgungsfähige Entgelt um 65,00 DM zu erhöhen.

(3) Ist in Fällen, die nicht von den Absätzen 1 und 2 erfaßt werden, für die Errechnung des zusatzversorgungsfähigen Entgelts der Durchschnitt des zusatzversorgungsfähigen Entgelts im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1

a) der Jahre 1988 bis 1990 maßgebend, ist das zusatzversorgungsfähige Entgelt um 40,00 DM,

b) der Jahre 1989 bis 1991 maßgebend, ist das zusatzversorgungsfähige Entgelt um 20,00 DM

zu erhöhen.“

11. Die bisherigen §§ 107 und 108 werden die §§ 108 und 109.

II.

Übergangsvorschrift

Ist bei einem Arbeitnehmer, für den die Pflicht zur Versicherung aufgrund der 19. Änderung der Satzung entsteht, durch einen nach dem Inkrafttreten, aber vor der

Anmeldung zur Pflichtversicherung erlittenen Arbeitsunfall der Versicherungsfall eingetreten, ist der Arbeitnehmer gleichwohl anzumelden.

III.

Ergänzung zu §§ 15 ff.

Damit bis zur Herstellung einheitlicher Bedingungen auf dem Gebiet der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes in der gesamten Bundesrepublik den Belangen der Arbeitnehmer Rechnung getragen werden kann, die in einem der neuen Bundesländer eine Tätigkeit aufgenommen haben oder aufnehmen, sind die §§ 15 ff. der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der 18. Satzungsänderung vom 26. April 1990 (GV. NW. S. 401) übergangsweise mit folgender Maßgabe anzuwenden:

„Eine Pflichtversicherung kann von einem Arbeitgeber durch schriftliche Vereinbarung aufrechterhalten werden, wenn der Pflichtversicherte im Gebiet nach Art. 3 des Einigungsvertrages im öffentlichen oder kirchlichen Dienst als Arbeitnehmer beschäftigt wird.“

IV.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) Abschnitt I Nrn. 10 und 11 mit Wirkung vom 1. Januar 1990,
- b) Abschnitt III mit Wirkung vom 3. Oktober 1990,
- c) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1991.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1991

Dr. Arend
Vorsitzender
des Kassenausschusses

Hürtgen
Schriftführer

Die vorstehende Neunzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 30. Januar 1992 – III A 4-38.42.20-7594/92 – genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) bekanntgemacht.

Köln, den 17. Februar 1992

Rheinische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Der Leiter der Kasse
Dr. Fuchs

– GV. NW. 1992 S. 92.

2022

Vierte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 6. Dezember 1991

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Verwaltungsrat der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung am 6. Dezember 1991 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NW. 1986 S. 71), zuletzt geändert durch die Dritte Än-

derung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 27. April 1990 (GV. NW. S. 403), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 Buchstabe d werden die Worte „Verband der Ortskrankenkassen Südwest“ durch die Worte „AOK-Landesverband Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 Buchstabe e werden die Worte „Landesverband der Innungskrankenkassen“ durch die Worte „IKK-Landesverband“ ersetzt.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) ¹Der Verwaltungsrat kann für einzelne Umlagegemeinschaften eine Bonusregelung beschließen. ²Der Bonus wird den Mitgliedern gewährt, deren Umlagezahlungen in der Addition der fünf Haushaltsjahre, die dem Haushaltsjahr vorausgegangen sind, für das die Umlage festgesetzt wird, die vom Verwaltungsrat festgesetzte Obergrenze um höchstens 30 Prozentpunkte unterschreiten. ³Für das anzurechnende Umlagejahr, für das die Bonusregelung gelten soll, darf die Obergrenze um höchstens 30 Prozentpunkte unterschritten werden. ⁴Der Bonus wird in dem Umfang gewährt, daß sich die Obergrenze gemäß Absatz 6 Satz 2 um 30 Prozentpunkte ermäßigt. ⁵Ausgenommen von der Bonusregelung sind Mitglieder, die Mindestumlage nach Absatz 6 Satz 2 zahlen. ⁶Wird ein Mitglied neu in eine Umlagegemeinschaft mit Bonusregelung aufgenommen, so kann der Verwaltungsrat die Anwendung der Bonusregelung für dieses Mitglied, unbeschadet der Regelung in Satz 2, beschließen. ⁷Die durch die Bonusregelung entstehenden Einnahmeausfälle werden im Rahmen der Untergrenzenberechnung ausgeglichen.“

(8) Die in Absatz 6 und 7 vorgesehenen Regelungen finden keine Anwendung auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in dem Jahr, für das die Umlage festgesetzt wird, weniger als drei Stellen zur Versorgungskasse gemeldet haben.“

3. § 30 Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

II.

Inkrafttreten

Abschnitt I Nr. 1 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Abschnitt I Nr. 2 tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1992 in Kraft.

Köln, den 6. Dezember 1991

Schmitz
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hürtgen
Schriftführer

Die vorstehende Vierte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 30. Januar 1992 – III A 4-37.65.20-4566/91 – genehmigt. Sie wird nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) bekanntgemacht.

Köln, den 17. Februar 1992

Rheinische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Der Leiter der Kasse
Dr. Fuchs

– GV. NW. 1992 S. 94.

**Bekanntmachung
zu dem Abkommen über die Zuständigkeit
des Amtsgerichts Hamburg
für die seerechtlichen Verteilungsverfahren
zwischen dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt
Bremen, dem Land Hessen, dem Land Mecklen-
burg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rhein-
land-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-
Holstein, dem Land Thüringen und der Freien
und Hansestadt Hamburg vom 6. November 1991**

Vom 27. Februar 1992

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, das Land Thüringen und die Freie und Hansestadt Hamburg haben am 6. November 1991 das Abkommen geschlossen.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens nach seinem § 5 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 27. Februar 1992

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Abkommen
über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg
für die seerechtlichen Verteilungsverfahren**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
das Land Thüringen
und
die Freie und Hansestadt Hamburg

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen.

§ 1

Die seerechtlichen Verteilungsverfahren werden dem Amtsgericht Hamburg für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen übertragen.

§ 2

Für die bei dem Inkrafttreten dieses Abkommens bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die an diesem Abkommen beteiligten Länder; sie erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Hamburg aus den ihm übertragenen Verfahren.

§ 4

Das Abkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber allen oder einzelnen Ländern als auch von den einzelnen Ländern gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 5

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Das Abkommen tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen an dem Abkommen beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg geschlossene Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 3. November 1972 außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1991

Für das Land Baden-Württemberg
Der Justizminister
gez. Helmut Ohnewald

Für den Freistaat Bayern
Für den Ministerpräsidenten
Die Staatsministerin der Justiz
gez. Dr. M. Berghofer-Weichner

Für das Land Berlin
Für den Regierenden Bürgermeister
Die Senatorin für Justiz
gez. Jutta Limbach

Für das Land Brandenburg
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
gez. Hans Otto Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung
gez. Volker Kröning

Für das Land Hessen
Die Hessische Ministerin der Justiz
gez. Hohmann-Dennhardt

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Justiz, Bundes- und
Europaangelegenheiten
gez. Ulrich Born

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Justizministerium
gez. H. Alm-Merk
(Ministerin)

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
gez. Rolf Krumsiek

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
gez. Peter Caesar

Für das Saarland
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
gez. Walter

Für den Freistaat Sachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz
gez. Steffen Heitmann

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
gez. Walter Remmers

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
gez. Klingner

Für das Land Thüringen
Der Minister für Justiz, Bundes- und
Europaangelegenheiten
gez. Hans-Joachim Jentsch

Für den Senat der Freien und
Hansestadt Hamburg
gez. Lore Maria Peschel-Gutzeit

(L. S.)

– GV. NW. 1992 S. 95.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359